



Informationen für Elternvertreter am Heinrich Hertz Gymnasium, Erfurt

Version 1.0

April 2017

Entscheidungshilfe zum Elternsprecher

Jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres – anlässlich des ersten Elternabends - werden ein Klassenelternsprecher und ein Vertreter für regelmäßig 2 Schuljahre von der Elternschaft gewählt. Diese Infomappe will über Rechte und Pflichten aufklären und soll Ihnen bei Ihrer Entscheidung „Pro Elternsprecher“ helfen. Keine Angst – großartige Erfolge stehen einem überschaubaren Aufwand gegenüber.

Was verbindet die Schule nun mit dieser Aufgabe und welche Ziele sollen erreicht werden?

Zunächst geht es um die zielgerichtete Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern bzw. der Schulleitung, aber auch um die Kommunikation über die Grenzen des HHG hinaus. Die Elternvertretung nimmt sich solcher Themen an, die Eltern aus der Klasse vorbringen, und arbeitet aktiv an einer Klärung mit. Das bedeutet also, dass die Elternsprecher Gespräche mit Lehrern und/oder der Schulleitung führen.

Von der Schule werden die Elternsprecher mindestens einmal im Schulhalbjahr über wesentliche Änderungen im Lehrplan, Neuanschaffungen von Unterrichtsmaterialien, laufende und geplante Baumaßnahmen, die personelle Situation im Lehrerkollegium sowie über grundsätzliche Veränderungen in der Unterrichtsarbeit informiert. Damit bekommen Sie aktuelle Informationen für Ihre Klasse aus erster Hand. Gewünscht ist, dass Sie diese Informationen an die Eltern weitergeben und bei Bedarf auch aktuell diskutieren. Die Schulleitung freut sich immer über Feedback und bezieht die Elternmeinung in ihre Überlegungen mit ein; d.h., die Eltern haben die Möglichkeit zur Mitwirkung an Grundsatzentscheidungen der Schule. Die Lehrer des HHG freuen sich über jedwede Unterstützung durch die Eltern.

Ein über den Klassenelternsprecher hinausgehendes Engagement ist in der Schulelternvertretung bzw. bis zum Bundeselternrat möglich. Informationen dazu bekommen Sie vom Schulelternsprecher des HHG und direkt von den jeweiligen Stellen in Kreis, Land und Bund.

Warum sollen gerade Sie die Aufgabe des Elternsprechers bzw. seines Stellvertreters übernehmen?

Ganz einfach! Es geht um die erfolgreiche Ausbildung Ihres Kindes in den kommenden Jahren und um die dazu notwendige Ausgestaltung des Schulalltags in all seinen Facetten:

- Verbesserung des Verhältnisses zwischen Schülern, Eltern und Lehrern
- Beteiligung und Mitspracherecht bei wesentlichen Entscheidungen der Schule
- Unterstützung der Schule in der Kommunikation mit dem Schulamt
- Einfluss auf die Gestaltung des Mittagessens und anderer Verpflegungs- und Freizeitangebote und Arbeitsgemeinschaften
- verstärkte Integration der Eltern in Projekte zur Verbesserung des Lernumfelds (z.B. Klassenraumgestaltung, Außenanlagen) – „Wie können wir (Eltern) die Schule / das Schulleben für unsere Kinder noch attraktiver gestalten?“
- Vorbereitung von Elternabenden und Einladung dazu (ThürSchulO §19 (4) Satz 2)
Begleitung der Klasse auf Ausflügen oder Klassenfahrten

- Engagement bei Schulfesten und anderen Veranstaltungen

Unser Appell an Sie lautet daher: Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten und sorgen Sie mit Ihrem Engagement dafür, dass der Schulalltag für Ihr Kind so harmonisch und abwechslungsreich wie möglich wird.

Tipps, die Ihnen den Einstieg erleichtern:

- Elternarbeit muss Sie nicht verunsichern und ist keine Veranstaltung Einzelner. Ihr Stellvertreter und andere Eltern freuen sich, wenn Sie sie in Ihre Arbeit einbeziehen.
- Gehen Sie nicht auf jede Beschwerde / jedes Problem anderer Eltern ein. Setzen Sie Prioritäten, die Sie in Ihrer Amtszeit erledigen möchten.
- Trennen Sie unbedingt die Probleme Ihres eigenen Kindes in der Schule von Ihren Aufgaben als Elternsprecher.
- Sprechen Sie sich mit dem Klassenlehrer ab und schaffen Sie eine gemeinsame Basis, denn zusammen lassen sich viele Aufgaben viel leichter bewältigen. Zur Vorbereitung des Klassenlehrers teilen Sie ihm im Vorfeld des Elternabends mit, was aus Ihrer Sicht besprochen werden muss.
- Nehmen Sie Kontakt zum Klassensprecher auf, um die Sicht der Schüler auf bestimmte Probleme kennenzulernen.
- Nutzen Sie Ihr Kind nicht als „Spion“, sonst laufen Sie Gefahr, dass es von Mitschülern oder Lehrern geschnitten wird.
- Setzen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen in Absprache mit Ihrem Stellvertreter um und nehmen Sie seine Ratschläge an. Gemeinsam können Sie mehr verändern als alleine.

Kontaktaufnahme

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an die Elternsprecher, den Schulelternsprecher (<http://www.heinrich-hertz-gymnasium.de/schule/organisation-und-verwaltung/elternvertretung/>) und die Schulleitung (<http://www.heinrich-hertz-gymnasium.de/schule/organisation-und-verwaltung/schulleitung/>) wenden.

Sie stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung! Weitere Unterlagen mit vielen Details für Ihre erfolgreiche Elternarbeit erhalten Sie umgehend nach Ihrer Wahl zum Elternsprecher bzw. zum Vertreter.

Armin Däuwel
Schulelternsprecher

Bettina Pfeil
Schulleitung

Auf den folgenden Internetseiten bekommen Sie weitere Informationen:

www.schulportal-thueringen.de

www.lev-thueringen.de

<https://www.facebook.com/kreiseltervertretung.erfurt/>

Büro Kreiseltervertretung:

<http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/bservice/leistungen/leistung-1235.htm>

Nachfolgend erhalten Sie die für Ihre Arbeit relevanten Auszüge aus der Thüringer Schulordnung.

Quelle:

Thüringer Schulgesetz <http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1230.pdf>

§ 20

Pflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

§ 21

Rechtsschutz der Eltern

Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache ausgeräumt werden. Das Recht zur Erhebung formloser Rechtsbehelfe sowie zur Erhebung von Klagen bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt *Elternmitwirkung*

§ 22

Klassen- oder Stammkurseleitersprecher

(1) An den Schulen wählen die Eltern der Schüler einer Klasse oder eines Stammkurses aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren den Klassen- oder Stammkurseleitersprecher und seinen Stellvertreter. Die Tätigkeit als Klassen- oder Stammkurseleitersprecher ist ehrenamtlich. Für die Aufgaben gilt § 25 entsprechend.

(2) Der Klassenlehrer oder Stammkursleiter setzt Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Der Wahlleiter wird von den Eltern aus ihrer Mitte bestimmt. Die Wahl hat möglichst innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattzufinden.

(3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) Die Wahl findet schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen statt.

(5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstige Mitarbeiter.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Wahlberechtigten, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.

(7) Ein Elternteil kann innerhalb einer Schule nur in einer Klasse oder in einem Stammkurs Klassen- oder Stammkurseleitersprecher sein.

(8) Für die Niederschrift gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(9) Die Amtszeit des Klassen- oder Stammkurseleitersprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des nächsten Schuljahres. Das Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse oder dem Stammkurs, der Auflösung der Klasse oder des Stammkurses oder der Niederlegung des Amtes. Wird ein Mitglied eines Gremiums der Elternmitwirkung in ein weiteres Gremium der Elternmitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von der Mitglied-

schaft in den Gremien nach Absatz 1 oder § 27 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt Absatz 10 entsprechend.

(10) Scheidet ein Klassen- oder Stammkurselternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 4 Klassen- oder Stammkurselternsprecher.

§ 23

Schulelternvertretung

Die Klassen- und Kurselternsprecher bilden die Schulelternvertretung.

§ 24

Geschäftsgang

(1) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und 6 bis 10 entsprechend.

(2) Die Schulelternvertretung tagt öffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorsitzende beruft die Schulelternvertretung nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schul-

jahr. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(4) Der Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers müssen von der Schulelternvertretung zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(5) Die Schulelternvertretung kann die Anwesenheit des Schulleiters oder eines Vertreters des Schulträgers verlangen. Sie kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(6) Die Mitglieder der Schulelternvertretung haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Schulelternvertreter bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 25

Aufgaben

(1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Aufgabe der Schulelternvertretung ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen oder Stammkurse in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Information oder zur Aussprache zu geben,

4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an der Beratung der Schulkonferenz teilzunehmen.

Die Schulelternvertretung wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches bedürfen der Zustimmung der Schulelternvertretung.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassen- oder Kurselternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse oder eines Stammkurses wahr.

§ 26

Unterrichtung der Schulelternvertretung

Der Schulleiter, das Schulamtsamt und der Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulelternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen ihr das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

§ 27

Kreiselternsprecher, gemeinsame Kreiselternvertretung

(1) Nach Beendigung der regelmäßigen Amtszeit der Kreiselternsprecher und ihrer Stellvertreter lädt das Schulamtsamt spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn die Vorsitzenden der Schulelternvertretungen jeder Grundschule, jeder Regelschule, jeder Gemeinschaftsschule, jedes Gymnasiums und jeder Gesamtschule seines Zuständigkeitsbereichs sowie ihre Stellvertreter zur Wahl der Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und ihrer beiden

Stellvertreter aus der Mitte der Vorsitzenden und Stellvertreter der Schulelternvertretungen der jeweiligen Schulart ein.

(2) Geht die örtliche Zuständigkeit eines Schulamts über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus, können die Wahlberechtigten der einzelnen Schularten abweichend von Absatz 1 für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt einen Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und einen Stellvertreter wählen. Die Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und ihre Stellvertreter bilden die Kreiselternvertretung der jeweiligen Schulart. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kreiselternsprecher und zwei Stellvertreter jeweils mit Stimmrecht für die jeweilige Schulart und für die Wahlen der Landeselternsprecher.

(3) Die Kreiselternsprecher eines örtlichen Zuständigkeitsbereichs und ihre Stellvertreter bilden die gemeinsame Kreiselternvertretung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

(4) Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt der Leiter des Schulamts oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. § 22 Abs. 4, 6 und 8 bis 10 gilt entsprechend.

(5) Die Kreiselternsprecher sowie ihre Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Elternmitwirkung auf Schulamtssebene wahr. Die Tätigkeit als Elternsprecher und Stellvertreter ist ehrenamtlich.